

## Liebe Leserin, lieber Leser,

nach einem Monat Sommerpause melden wir uns mit unserem neuen Newsletter zurück und wir hoffen, dass Sie nach den Sommerferien wieder gut in Ihren Alltag gestartet sind.

Schon allein wegen der langen Zeit seit dem Erscheinen des letzten WISSEN KOMPAKT Newsletters gibt es viel zu berichten, weshalb wir gleich loslegen:

Haben Sie sich schon zu unserem Praxisseminar **„Expertenwissen für Leistungserbringer – Erfolgreich die täglichen Probleme lösen“** am 27.09.2018 in Ulm angemeldet? Wenn nicht, sollten Sie das schnell tun. Es sind noch einige wenige Plätze frei. (Hier finden Sie die Veranstaltungsinformationen)

Denn auch Ihnen, verehrter Leser, fordert die geradezu unvorstellbare Flut von Gesetzesnovellen, Richtlinien und Handlungsvorgaben ein immer höheres Maß an rechtlicher Kompetenz ab, um auch in Zukunft erfolgreich zu agieren. Partizipieren Sie in Ulm an nur einem Tag von den Erfahrungen unzähliger Beratungsgespräche, deren Themen wir exklusiv für Sie in diesem Seminar zusammengefasst haben.

Der rechtsfreie Raum für Amazon und Co. wird offenbar immer kleiner, was natürlich nur begrüßt werden kann. Wesentlich hierzu beigetragen haben dürfte die für den Fiskus mehr als ärgerliche Tatsache, dass Verkäufer aus China bzw. Fernost mitunter Waren in Deutschland über den Amazon „Marketplace“ verkaufen, ohne die Umsatzsteuer abzuführen. Der Gesetzgeber will daher Amazon und andere Onlinehändler verpflichten, stärker gegen Steuerbetrug auf ihren Plattformen vorzugehen. Auch hat der europäische Gesetzgeber erst am Mittwoch letzter Woche beschlossen, Amazon und Co. bei der Urheberrechtsverletzung durch deren Nutzer ebenfalls (mit) in die Pflicht zu nehmen. Dass auch Sie als Leistungserbringer Amazon nicht völlig machtlos gegenüberstehen belegt, dass auf entsprechende Intervention hin **Amazon rechtswidrige Angebote für elektrische Milchpumpen aus Fernost gesperrt** hat. Ein sicherlich Mut machendes Beispiel. Den kompletten Artikel können Sie auf Seite 3 lesen.

Ganz besonders ans Herzen legen möchten wir Ihnen unseren Bericht über das Verfahren des VVHC (Verband Versorgungsqualität Homecare e.V.) gegen den vdek und die DAK. Immerhin ist es uns hier (wenn auch noch nicht rechtskräftig) gelungen, für mehr als 1.240 Leistungserbringer im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durchzusetzen, dass der VVHC dem Arzneimittelvertrag des vdek für den Bereich der Trinknahrung wirksam beigetreten ist. Das bedeutet, dass die von uns vertretenen **Leistungserbringer die bis zu 30%ige Preiskürzung, die diesen aufgezwungen werden sollte, nicht akzeptieren müssen**. Ein riesiger Erfolg für den ganzen Markt. Lesen Sie ab Seite 3 weiter...

Insbesondere von vielen Sozialrichtern der oberen Instanzen würden wir uns wünschen, dass diese die hier besprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einmal aufmerksam lesen. Dieses hat – eigent-

lich zu arbeitsrechtlichen Fragen – zu den Grenzen der Gesetzesauslegung Stellung bezogen und klargestellt, dass auch eine richterliche Rechtsfortbildung nicht den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers übergehen und durch ein eigenes richterliches Regelungsmodell ersetzen darf. In Anbetracht dieser klaren Worte erscheinen viele Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit durchaus überdenkenswert, erkennt man dort doch oft weder den Gesetzeswortlaut wieder noch die vom Gesetzgeber vorgegebene Systematik.

Ungeachtet dessen ist diese Entscheidung für jeden Arbeitgeber wichtig, da die bis zu 2 Jahre mögliche sachgrundlose Befristung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach den Feststellungen des BVerfG nur einmalig zulässig ist, auch wenn das Arbeitsverhältnis zwischendurch über mehrere Jahre hinweg nicht bestanden hat. Den Artikel **Lehrstück zur Gesetzesauslegung von Gerichten** finden ab Seite 5.

Besonders lesenswert ist natürlich auch unser soeben erschienenes Buch zum Entlassmanagement, das exklusiv über die Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft bezogen werden kann und über dessen Inhalt Sie auf Seite 6 mehr erfahren:

Wir wünschen Ihnen entspannte Leseminuten.



*Hartmann*      *J. Hackstein*

Peter Hartmann, Jörg Hackstein & das Team der Kanzlei Hartmann Rechtsanwälte

## VERANSTALTUNGEN UND SEMINARE

27. September 2018, Ulm:

### Expertenwissen für Leistungserbringer – Erfolgreich die täglichen Probleme lösen

Sie sind Leistungserbringer und kennen bereits viele Wege durch den Dschungel des deutschen Gesundheitsmarktes. Jedoch erfordert diese geradezu unvorstellbare Flut von Gesetzesnovellen, Richtlinien und Handlungsvorgaben von Ihnen ein immer höheres Maß an rechtlicher Kompetenz, um auch in Zukunft noch erfolgreich zu agieren. Viele Fragen, die sich aus den immer neuen Vorgaben, Änderungen und deren Auswirkungen für Sie ergeben, werden täglich von uns bearbeitet. Dabei profitieren unsere Kunden von unserer über 20-jährigen Erfahrung und unserem Spezialwissen in der Beratung von Herstellern und Leistungserbringern.

11. Oktober 2018, Stuttgart:

Der **Workshop** gibt dem Hilfsmittelhersteller und -vertreiber einen Überblick rund um das Hilfsmittelverzeichnis und zeigt Möglichkeiten auf, wie er die Klippen des Antragsverfahrens umschiffen kann. Die Referenten Peter Hartmann (Hartmann Rechtsanwälte) und Olaf Meyer (BEO MedConsulting Berlin) machen die Teilnehmer mit den rechtlichen Grundlagen und deren praktischer Umsetzung, der Rolle des Hilfsmittelverzeichnisses bei der Erstattung von Hilfsmitteln und über den Weg eines Produktes in das Hilfsmittelverzeichnis an praktischen Beispielen vertraut. Weitere Informationen finden Sie auf [www.bvmed.de](http://www.bvmed.de).

# Amazon sperrt Angebot für elektrische Milchpumpe

Als Mut machend kann es nur gewertet werden, dass auch Amazon offenkundige Rechtsverstöße seiner Marketplace Teilnehmer, wie die unrechtmäßige Anbringung der CE-Kennzeichnung, nicht mehr einfach so hinnimmt. Es kann sich durchaus lohnen, Amazon aufzufordern, entsprechende Produktangebote zu entfernen. Als Betreiber des Marketplace ist Amazon nach der Rechtsprechung bei Mitteilung und Kenntnis von Rechtsverstößen verpflichtet, tätig zu werden und die Nutzung ihrer Plattform für solche Produkte ggf. zu unterbinden (sog. Störerhaftung). Geschehen ist dies jüngst nach entsprechender Aufforderung an Amazon, diverse beanstandete Produkte von der Webseite zu entfernen, deren unrechtmäßige CE-Kennzeichnung zweifelsfrei feststand.

Nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen muss der Lieferant Amazon gegenüber gewährleisten, dass die Produkte einschließlich der Produktkennzeichnung, der Produktinformation und den Importunterlagen allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung CE-konform sind und mit allen verfügbaren europäischen Sprachfassungen der Bedienungsanleitungen und Garantien sowie Ausstattungen geliefert werden.

Auch wenn Amazon als Diensteanbieter keine Vorab-Prüfpflicht hinsichtlich der rechtlichen Unbedenklichkeit der von Dritten eingestellten Angebote hat, hat es dennoch als Plattformbetreiber nach einer entsprechenden Information bzw. Anzeige Prüf- und Reaktionspflichten.



Autorin Bingül Suoglu | Rechtsanwältin

---

## SG Frankfurt:

# VVHC ist Arzneimittelvertrag bzgl. Trinknahrung wirksam beigetreten

Erstmals ist es uns gelungen, in einem Verfahren den Großteil des Homecare-Marktes zu vertreten. Sage und schreibe 1.238 Leistungserbringer, die allesamt dem Verband Versorgungsqualität Homecare e.V. (VVHC) angeschlossen sind, haben sich vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main durch uns vertreten lassen. Auslöser war die Kündigung sämtlicher Preisvereinbarungen der DAK im Bereich der Trinknahrung für sonstige Leistungserbringer und daraus folgende Preisabsenkungen. Die Preise für Trinknahrung belaufen sich für Apotheken nach Maßgabe des Arzneimittelliefervertrages seit Jahren und auch nach wie vor auf AEP plus 3% plus 6,38 Euro und viele der sonstigen Leistungserbringer konnten in den vergangenen Jahren Trinknahrung vertragslos auf dieser Basis abrechnen.

Dem hat die DAK im Herbst 2017 einen Riegel vorgeschoben und bei Beibehaltung der Trinknahrungspreise für Apotheken den sonstigen Leistungserbringern sowie dem VVHC mitgeteilt, dass diese dem Beitrittsvertrag, den die DAK mit der Fa. MD Medicus Care Service GmbH geschlossen habe, gemäß § 127 SGB V beitreten müssten, wenn die VVHC Mitglieder zukünftig noch Trinknahrung zu Lasten der DAK abgeben wollten. Dieser Vertrag, der vor Ungereimtheiten nur so strotzt, sah – neben diversen unzumutbaren Vertragsklauseln – eine Preisabsenkung gegenüber den Preisen der Apothekerschaft um bis zu ca. 30 % bei gleichzeitig massiv gestiegenem Aufwand für die Leistungserbringer vor. Da der VVHC dies als unzulässig und inakzeptabel erachtete, verweigerte er ebenso wie seine einzelnen Mitglieder den Beitritt. Nach eingehender Beratschlagung entschloss sich die Gesamtheit der Leistungserbringer, dem Vertrag NICHT beizutreten und stattdessen den Teilbeitritt zu dem Arzneimittelliefervertrag zu erklären. Dies geschah schlussendlich im April dieses Jahres. Sowohl der VVHC als auch vorsorglich alle seine Mitglieder erklärten den Beitritt zu den Regelungen bzgl. der Trinknahrung, wie sie für die Apotheker gelten. Diesen Beitritt lehnten erwartungsgemäß sowohl der vdek als auch die DAK ab.

Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat mit dem vor wenigen Tagen ergangenen Beschluss nunmehr nicht nur festgestellt, dass dem VVHC eigenständige Rechte zustehen und er berechtigt ist, die ihm angeschlossenen 1.238 Leistungserbringer zu vertreten. Allein dies schon ist ein großer Erfolg, da offenkundig der Zusammenschluss der Leistungserbringer immer wichtiger wird, um der Übermacht der Krankenkassen überhaupt effektiv entgegentreten zu können.

Ferner hat das Sozialgericht bestätigt, dass der VVHC zu einem Teilbeitritt zu dem Arzneimittelversorgungsvertrag, den der vdek mit den Apotheken geschlossen hat, berechtigt ist. Demgemäß hat das Sozialgericht festgestellt, dass der VVHC vorläufig – längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache – dem Arzneiversorgungsvertrag, gültig ab 01.04.2016, bezogen auf die Mitgliedsunternehmen des VVHC und begrenzt auf den Bereich der Trinknahrung, wirksam beigetreten ist.

Somit sind die 1.238 Mitglieder des VVHC bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens berechtigt, Trinknahrung nach Maßgabe des Arzneimittelvertrages abzugeben.

Auch wenn der Beschluss noch nicht rechtskräftig ist und vdek sowie DAK voraussichtlich Rechtsmittel einlegen werden, kann diese Entscheidung durchaus als wesentlicher Etappensieg für die sonstigen Leistungserbringer gefeiert werden.

Autor | Peter Hartmann | Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Medizinrecht, Partner



# Lehrstück zur Gesetzesauslegung von Gerichten

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 06.06.2018 (Az.: 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14) entschieden, dass das Verbot erneuter sachgrundloser Befristung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Seine Grundlage hat das Verbot mehrerer sachgrundloser Befristungen in der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Wörtlich heißt es dort:

*„Eine Befristung (...) ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.“*

Die sachgrundlose Befristung zwischen einem Arbeitnehmer und demselben Arbeitgeber ist somit auf die erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses beschränkt. Weitere sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse zwischen denselben Vertragspartnern sind damit nach dem Wortlaut des Gesetzes verboten. Nicht gemeint sind damit die Verlängerungen des befristeten Arbeitsverhältnisses bis zu einer Höchstdauer von 2 Jahren.

Das Bundesarbeitsgericht hatte in seinem Urteil vom 06.04.2011 (Az.: 7 AZR 716/09) entschieden, dass nicht von einem Verbot eines kalendermäßig befristeten Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitnehmer ausgegangen werden könne, wenn das frühere Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliege. Dies würde sich aus der an Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung orientierten Auslegung des § 14 Abs. 2 TzBfG ergeben.

Dieser Auslegung des Bundesarbeitsgerichts hat das Bundesverfassungsgericht aber eine Absage erteilt:

**Ausdrücklich hat es klargestellt, dass auch eine richterliche Rechtsfortbildung nicht den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers übergehen und durch ein eigenes richterliches Regelungsmodell ersetzen dürfe. Da der Gesetzgeber sich klar erkennbar gegen eine wie auch immer ausgestaltete Frist für erneute sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse entschieden habe, sei die einschränkende Auslegung des Bundesarbeitsgerichts fehlerhaft.**

Die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG beschränke zwar sowohl die Berufsfreiheit der Beschäftigten, als auch die berufliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Arbeitgeber, jedoch werde dem Interesse der Arbeitgeber an einer Flexibilisierung dadurch Rechnung getragen, dass Alternativen zur sachgrundlosen Befristung zur Verfügung stehen. Diese Einschränkung sei in Abwägung zwischen dem Schutz der Beschäftigten im Arbeitsverhältnis und den sozial- und beschäftigungspolitischen Zielsetzungen zumutbar.

Einen kleinen Spielraum zur Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG hat das Bundesverfassungsgericht dennoch vorgegeben. Es seien schließlich Konstellationen denkbar, in denen tatsächlich ein generelles Verbot bei nochmaliger Einstellung durch denselben Arbeitgeber unzumutbar wäre. Das treffe für Fälle zu, in denen die Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten nicht bestehe. Denkbar sei das dann, wenn eine Vollbeschäftigung sehr lange Zeit

zurückliege, ganz anders geartet war oder aber die Vorbeschäftigung nur von sehr kurzer Dauer gewesen ist, beispielsweise bei Beschäftigungen während der Schul- oder Studienzeit.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht die Grenzen der richterlichen Auslegung von Gesetzen und sollte als Lehrstück für andere Zweige der Gerichtsbarkeit – auch der Sozialgerichtsbarkeit – herangezogen werden.

Autorin | Sigrid Cloosters | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht



## „Entlassmanagement – Praxistipps zur Umsetzung im Krankenhaus“

Mit dem von uns erstellten und soeben bei der Deutschen Krankenhaus Verlagsgesellschaft erschienenen Buch „Entlassmanagement – Praxistipps zur Umsetzung im Krankenhaus“ bieten wir allen Beteiligten praktische Tipps zur Etablierung eines effektiven Entlassmanagements und zur Kooperation zwischen Krankenhaus und poststationären Versorgern.

Zwar wurde die maßgebliche Regelung zum Entlassmanagement, § 39 Abs. 1a SGB V, bereits im Jahr 2015 eingeführt. Jedoch entfaltet sie erst seit dem Abschluss des Rahmenvertrages Entlassmanagement zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der zum 01.10.2017 in Kraft getreten ist, ihre volle Wirkung und seither unendliches Chaos. In der Praxis sind dabei viele Einzelfragen offen geblieben und fast täglich erreichen uns neue Fragen.

All diese haben wir versucht in dem Buch „Entlassmanagement – Praxistipps zur Umsetzung im Krankenhaus“ aufzugreifen und dabei sowohl die Sicht der Krankenhäuser als auch die der Leistungserbringer zu berücksichtigen. Neben den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen stellen wir zum Beispiel dar, wie Krankenhaus und nachversorgender Leistungserbringer rechtssicher kooperieren können, inwieweit die Krankenkassen einzubinden oder welche Besonderheiten bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln zu beachten sind.

Bestellen können Sie das Buch exklusiv unter:

<https://www.dkvg.de/Neuerscheinungen/Entlassmanagement-Print::1050.html>

Autorin Tanja Cramer | Rechtsanwältin

